

Thema:

Investitionskostenzuschüsse, Zinsswaps

Fragestellung:

1. Investitionskostenzuschüsse

Die Stadt zahlt an Sportvereine Zuschüsse für die Anschaffung von vermögenswirksamen Sportgeräten, an eine Gesellschaft, die die Konversionsgelände beplant und vermarktet einen städtischen Anteil zu den Investitionen oder auch an caritative Verbände einen Investitionskostenzuschuss für den Bau eines Altenheimes.

Wir sind nicht Nutzungsberechtigte.

Die entsprechenden Finanzkonten (7811 bis 7819) haben wir gefunden.

Nach eigenen Überlegungen, aber auch Nachfragen bei anderen Kommunen müssen wir zusätzlich noch die Kontenart 012 bebuchen.

Was uns nur stört ist, dass es hier keine Bereichsabgrenzung gibt. Wir können beim Konto 012 nur einen Finanzgliederungscode hinterlegen.

Aber statistisch gesehen sind ja maximal 16 verschiedene möglich.

Müssen wir jetzt 16 verschiedene Konten der Kontenart 012 anlegen, damit die Bereichsabgrenzung bei den Finanzkonten gewährleistet ist.

Oder liegen wir ganz verkehrt und in diesen Fällen ist ein anderes Konto aus den Kontenklassen 0 - 3 zu verwenden?

2. Zinsen aus Krediten / Beträge aus Zinsswaps

Wie fast jede Kommune in Rheinland-Pfalz zahlt auch die Stadt Zinsen für aufgenommene Investitions- bzw. Liquiditätskredite.

Diese Aufwendungen / Auszahlungen werden fast ausschließlich bei Kontenart 575 bzw. 775 veranschlagt.

Zur Zinssicherung hat die Stadt in einigen Fällen neben dem Kreditvertrag auch sogenannte Swapverträge mit Banken geschlossen.

Hierbei ist oftmals der Swapvertragspartner nicht auch der Kreditvertragspartner.

An den Swappartner zahlen wir feste / variable Beträge, erhalten aber auch von diesem feste / variable Beträge.

Für uns stellt sich jetzt die Frage, ob diese Erträge / Einzahlungen bzw. Aufwendungen / Auszahlungen ebenfalls bei den Kontenarten 4715 / 6715 bzw. 575 / 775 zu veranschlagen sind, oder ob hier die Konten 4799 / 6799 bzw. 5799 / 7799 zu verwenden sind.

Kameral haben wir diese Beträge bisher bei den Gruppen 20 bzw. 80 veranschlagt.

Wie soll in solchen Fällen landeseinheitlich verfahren werden?

Lösungsansatz:

1. Investitionskostenzuschüsse

Bei Investitionskostenzuschüssen mit mehrjähriger Zweckbindung ist zwingend ein Konto der Kontenart 012 zu bebuchen. Sofern eine Bereichsabgrenzung allein durch die Bebuchung der Kontenart nicht hinreichend genau möglich ist, besteht die Möglichkeit, die statistischen Anforderungen durch eine geeignete Nebenbuchhaltung zu erfüllen. Ferner ist die Kontenbildung ausreichend, wenn die statistischen Anforderungen durch die Auswertung von Konten und Produkten erfüllt werden können.

2. Erträge und Aufwendungen aus Swap-Verträgen

Die Erträge aus Swapverträgen sind auf Konten der Kontenarten 479 / 679 und die entsprechenden Aufwendungen auf Konten der Kontenarten 579 / 779 zu erfassen, da diese die spezielleren Kontenarten darstellen.
